

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Meine nachstehenden Geschäftsbedingungen werden zusammen mit der ggf. übersandten Exposébeschreibung Bestandteil der beiderseitigen Vereinbarungen.

**1.** Ich versichere, dass ich vom Verkäufer oder einem berechtigtem Dritten befugt bin, das Objekt zu den genannten umseitigen Bedingungen anzubieten.

Ich erkläre weiterhin, dass die umseitig gemachten Angaben ausschließlich auf Informationen des Verkäufers beruhen. Ich bin selbstverständlich ebenfalls um richtige und vollständige Angaben bemüht, kann jedoch für diese Angaben des Verkäufers keine Haftung übernehmen.

**2.** Der Interessent ist ausdrücklich darüber informiert worden, dass er für den Fall der Kenntnis des Objekts bzw. des Eigentümers des Objekts diesen Umstand dem Makler unverzüglich mitzuteilen hat. Erfolgt keine Mitteilung, ist die Weitergabe der Informationen des Maklers aus diesem Exposé an den Interessenten im Falle eines Vertragsabschlusses zumindest mitursächlich für den Erfolg und begründet ebenfalls die Verpflichtung zur Provisionszahlung.

**3.** Der Empfänger dieses Exposés hat mir unverzüglich Kenntnis zu geben, wenn und ggf. zu welchen Bedingungen er einen Vertrag über das in diesem Exposé bezeichnete Objekt oder über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners abschließt.

**4.** Das vorliegende Exposé ist nur für den von mir umseitig genannten Empfänger bestimmt. Es ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Bruch der Vertraulichkeit dieses Exposés berechtigt mich für den Fall der Entstehung eines Schadens zum Schadensersatzanspruch.

**5.** Wenn keine gesonderte individuelle Vereinbarung über die Fälligkeit der Provision getroffen wurde, gilt, dass der Empfänger des Exposés dem Makler am Tage des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags für den Nachweis oder die Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses den umseitig genannten v.-H.-Satz des notariell beurkundeten Kaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen hat.

Der Empfänger des Exposés hat die vereinbarte Vergütung auch für den Fall zu zahlen, dass unter Beibehaltung der inhaltlichen Identität ein anderer als der angebotene Vertrag abgeschlossen wird. Unerhebliche Abweichungen sachlicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder rechtlicher Art schaden nicht und begründen weiterhin den vereinbarten Provisionsanspruch.

# *Dr. Bettina Kaemena Hausverwaltungen - Immobilien*

*Dr. Bettina Kaemena  
Vegesacker Heerstraße 62  
28757 Bremen*

Tel.: 0421 / 63 29 55

Fax: 0421 / 63 29 56

Handy: 0174 / 18 01 294

Email: immo-kaemena@ewetel.net

Internet: www.kaemena-immobilien.de

Weicht der tatsächlich geschlossene Kaufvertrag inhaltlich von dem ab, was Gegenstand des Exposés war, wird aber mit ihm wirtschaftlich der gleiche Erfolg erzielt, bleibt der Artspruch auf die ursprünglich im Exposé vereinbarte Provision bestehen.

**6.** Der Provisionsanspruch ist auch dann fällig, wenn der Verkauf mit einer anderen Partei zustande kommt, mit der der Empfänger des Exposés in einem besonders engen, persönlichen oder ausgeprägten wirtschaftlichen Verhältnis steht.

Für den Fall, dass zwischen einem Drittem und dem Verkäufer des Objekts ein Vertrag zustande kommt, haftet der Empfänger des Exposés auch dann für die vereinbarte Provision, falls sich der Empfänger auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des Provisionsanspruches beruft.

Kommt ein Kaufvertrag über ein anderes dem Verkäufer gehörendes Objekt zustande, so ist die vereinbarte Vergütung ebenfalls zu bezahlen, wenn der Makler im Rahmen des Auftrags den Nachweis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem Auftraggeber oder die Namhaftmachung des Vertragspartners ermöglicht hat.

Meine Angebote sind freibleibend Zwischenverkauf bzw. Vermietung und Verpachtung bleiben dem Verkäufer bzw. Vermieter ausdrücklich vorbehalten, es sei denn, dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

**7.** Der Empfänger des Exposés bestätigt abschließend, dass sonstige stillschweigende oder mündliche Nebenabreden über das Exposé hinaus nicht getroffen wurden und zusätzliche Vereinbarungen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich bestätigt werden.